

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Angebot / Auftragserteilung / Auftragsannahme

- Angebote, Bestellungen und andere Vereinbarungen unterliegen ausschließlich unseren Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Anders lautende Bedingungen sind für uns unverbindlich; insbesondere ist unser Schweigen auf anders lautende Bestellbedingungen nicht als Einverständnis anzusehen. Anders lautende Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn sie von uns schriftlich anerkannt worden sind.
- Angebote sind bis zu unserer Auftragsbestätigung freibleibend. Für Zulieferung ab Lager angebotene und zugesagte Positionen behalten wir uns ein Zwischenverkaufsrecht vor.
- Der Auftrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die Bestellung von uns schriftlich bestätigt oder ohne Bestätigung unmittelbar ausgeliefert ist. Unsere schriftliche Bestätigung ist auch für den Inhalt des Liefervertrages maßgeblich, spätere Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung bzw. Zustimmung. Maße, Abbildungen und Zeichnungen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Der Besteller haftet für die Richtigkeit der von ihm zu Verfügung gestellten Unterlagen, wie Zeichnungen, Muster usw. und Angaben über die Einsatzbedingungen. Mündliche Angaben über Abmessungen und dergleichen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Muster werden gegen Berechnung geliefert. Angebote, Schriftwechsel, Auftragsbestätigung oder aus anderem Anlaß gegebene Unterlagen oder Muster bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht mißbräuchlich verwandt werden.

II. Preise

- Sämtliche Zahlungen sind in Euro ausschließlich an den Lieferer zu leisten.
- Die Preise gelten im Zweifel ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhr- oder Ausfuhrnebenabgaben und Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Falls nicht ander vereinbart ist der Kaufpreis zahlbar ohne Abzug innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Eine Skontogewährung hat den Ausgleich aller früheren fälligen, unstrittigen Rechnungen zur Voraussetzung.
- Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungsstermes werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB berechnet, sofern der Lieferant nicht einen höheren Schaden nachweist.
- Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln bleibt vorbehalten. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- Der Besteller kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Lieferers zur Folge. Darüber hinaus ist der Lieferer berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzuholen.
- Der Lieferant ist bei neuen Aufträgen nicht an vorhergehende Preise gebunden.

III. Lieferfristen

- Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, daß sie ausdrücklich als bindend bezeichnet sind.
- Als Lieferfristen gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Lieferdaten.
- Kommt der Lieferant bei ausdrücklich vereinbarten Lieferterminen mit der Leistung durch unvorhersehbare Umstände, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten – gleichviel, ob in seinem Werk oder bei einem seiner Unterprioritäten eingetreten –, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, usw. in Verzug, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Außerdem hat der Käufer auf jeden Fall eine Nachfrist zu setzen. Diese Nachfrist ist so zu bemessen, daß eine Fertigung der Ware während der Nachfrist für den Lieferanten möglich ist, ohne dadurch seine anderen Aufträge zu gefährden. Wird durch die oben angegebenen Umstände die Lieferung der Leistung unmöglich, so wird der Lieferant von den Leistungsverpflichtungen frei.
- Verlängert sich in den oben genannten Fällen die Lieferfrist oder wird der Lieferant von seiner Lieferfrist frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Bestellers.
- Der Besteller erklärt sich mit Teillieferungen mit angemessenen Unter- oder Überlieferungen einverstanden soweit zumutbar, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen kann der Lieferant spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, ist der Lieferant berechtigt, eine zweiseitige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu fordern.
- Erfüllt der Kunde seine Abnahmepflichten nicht, so ist der Lieferant, unbeschadet sonstiger Rechte nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfiverkauf gebunden, kann vielmehr den Liefergegenstand nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden freihändig verkaufen.

IV. Versand und Gefahrübergang

- Die Gefahr geht mit der Absendung vom Werk auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.
- Für Beschädigungen und Beraubungen der Sendung, so wie deren Beschlagnahme haftet ausschließlich der Besteller. Kommt eine Sendung beschädigt an, so ist der Empfänger verpflichtet, die Schäden sofort feststellen zu lassen und diese so wie seine Ersatzansprüche bei der Bahnverwaltung oder dem Spediteur unverzüglich geltend zu machen.
- Die Wahl der Versandart bleibt dem Lieferanten überlassen. Falls der Käufer nichts anderes bestimmt, gilt der Lieferant als von ihm beauftragt, für ihn, d.h. in seinem Namen und für seine Rechnung, einen Spediteur zu bestellen, der die Versendung der gekauften Ware vornimmt. Aus der erfolgten Wahl können Ansprüche gegenüber dem Lieferanten nicht hergeleitet werden.
- Mit Übergabe der Ware an den Spediteur hat der Lieferant den Vertrag erfüllt. Auch bei Lieferung durch die Fahrzeuge des Lieferanten gilt die Lieferung als bewirkt, sobald die Fahrzeuge beladen sind.
- Verzögert sich der Versand ohne das Verschulden des Lieferanten, so geht die Gefahr an dem Tage auf den Besteller über, an dem der Lieferungsgegenstand ohne diese Verzögerung abgesandt worden wäre.
- Falls nicht anders vereinbart wird die Ware in Kartons zur einmaligen Verwendung oder Mehrweggebinde verpackt und geliefert. Die Mehrweggebinde sind Eigentum des Lieferanten. Sie sind sachgemäß zu benutzen und in sauberem und einwandfreiem Zustand spätestens 6 Wochen nach Lieferung zur Abholung bereit zu stellen. Andernfalls ist der Lieferant berechtigt anfallende Reinigungs-, Reparatur- oder Ersatz- und Abholkosten zu berechnen. Andere Verpackungen als eigene Mehrweggebinde werden nicht zurückgenommen.
- Auf schriftliches Verlangen des Kunden wird die Ware auf seine Kosten gegen von ihm zu bezeichnende Risiken versichert.

V. Mängel

- Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Empfang sorgfältig zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich unter genauer Angabe der Gründe zu rügen. Dieses bezieht sich auch auf den Umfang der Lieferung.

VI. Mängelhaftung für Sachmängel

- Maßgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die Produktbeschreibung oder, sofern deren Erstellung vereinbart ist, die Ausfallmuster, welche dem Kunden auf Wunsch vom Lieferanten zur Prüfung vorgelegt werden. Im Übrigen ist auch Nr. XI Abs. 1 zu beachten. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen. Es gelten die branchenüblichen Toleranzen. Ohne besondere schriftliche Vereinbarung erfolgt die Fertigung mit branchenüblichen Materialien und nach den vereinbarten, mangels Vereinbarung nach bekannten Herstellungsverfahren.
- Wenn der Lieferant den Kunden außerhalb seiner Vertragsleistung beraten hat, haftet er für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Liefergegenstandes nur bei ausdrücklicher vorheriger Zusicherung.
- Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge unverzüglich nach Feststellung zu erheben. In beiden Fällen verjähren, soweit nichts anderes vereinbart, alle Mängelansprüche zwölf Monate nach Gefahrenübergang.
- Bei begründeter Mängelrüge ist der Lieferant zur Nacherfüllung (nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung) verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder schlägt die Nacherfüllung wiederholt fehl, ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Für weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche wegen Mangel- oder Mangelloschäden, gelten die Haftungsbeschränkungen gem. Nr. VII. Ersatzteile sind auf Verlangen an den Lieferanten unfrei zurückzusenden.
- Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch den Lieferanten ist der Kunde berechtigt, nach vorheriger Verständigung des Lieferanten nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.
- Verschleiß oder Abnutzung in üblichem Umfang zieht keine Gewährleistungsansprüche nach sich.
- Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme des Rückgriffberechtigten durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für

nicht mit dem Lieferanten abgestimmte Kulanzregelungen und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.

VII. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

- Der Lieferant haftet für Schadens- oder Aufwendungsersatz nur, soweit ihm, seinen leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt.
- Unberührt bleiben die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für die Erfüllung einer Beschaffenheitsgarantie.
- Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen des Nr. 1 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind die grundlegenden, elementaren Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zu verstehen, die in besondere Weise für die ordnungsgemäße Durchführung oder Erfüllung des Vertrags von Bedeutung sind oder das zwischen den Parteien bestehende Vertrauensverhältnis ganz wesentlich beeinflussen, insb. also die Erfüllung von Lieferpflichten und wichtigen Hinweispflichten.
- Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

VIII. Formen (Werkzeuge) und Druckplatten

- Sofern nicht anders vereinbart, ist und bleibt der Lieferant Eigentümer der für den Kunden durch den Lieferanten selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten hergestellten Formen oder Druckplatten. Formen werden bei ausdrücklicher Vereinbarung nur für Aufträge des Kunden verwendet, solange der Kunde seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Der Lieferant ist nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Kunden zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Aufbewahrung erlischt zwei Jahre nach der letzten Teile-Lieferung aus der Form.
- Sofern ein Vertrag beendet wird, die Formen jedoch noch nicht amortisiert sind, ist der Lieferant berechtigt, den restlichen Amortisationsbetrag unverzüglich im Ganzen in Rechnung zu stellen.
- Bei kundeneigenen Formen und/oder vom Kunden leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haftung des Lieferanten bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt der Kunde. Die Verpflichtungen des Lieferanten erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Kunde die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt. Solange der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt, steht dem Lieferanten in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

IX. Materialbestellungen

- Werden Materialien vom Kunden geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
- Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Kunde die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

X. Gewerbliche Schutzrechte und Rechtsmängel

- Hat der Lieferant nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigegebenen Teilen des Kunden zu liefern, so steht der Kunde dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden. Der Lieferant wird den Kunden auf ihm bekannte Rechte hinweisen, ist jedoch zu eigenen Recherchen nicht verpflichtet. Der Kunde hat den Lieferanten von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird dem Lieferanten die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gegewährtes Schutzrecht untersagt, so ist er – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Kunden und den Dritten einzustellen. Sollte dem Lieferanten durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so ist er zum Rücktritt berechtigt.
- Dem Lieferanten überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; sonst ist der Lieferant berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt für den Kunden entsprechend. Der zur Vernichtung Berechtigte hat den Vertragspartner von seiner Vernichtungsabsicht rechtzeitig vorher zu informieren.
- Dem Lieferanten stehen die Eigentums-, Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von ihm oder von Dritten in seinem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu. Auf Verlangen hat der Kunde die Unterlagen, Dokumente, Formen, Muster oder Modelle einschließlich aller etwa gefertigten Vervielfältigungen unverzüglich an den Lieferanten zurück zu geben.
- Sollten sonstige Rechtsmängel vorliegen, gilt für diese Nr. VI entsprechend.

XI. Lebensmittelechtheit

- Sofern ein Produkt für den Kontakt mit Lebensmitteln verwendet werden soll, ist die Eignung des Materials für das konkrete Lebensmittel vorab vom Kunden in eigener Verantwortung zu prüfen.

XII. Eigentumsvorbehalt

- Die Lieferungen bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher dem Lieferer gegen den Besteller zustehender Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware als Sicherung für die Saldoabrechnung des Lieferers). Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises eine wechselseitige Haftung des Lieferers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Erlösung des Wechsels durch den Käufer als bezogen.
 - Eine Be- oder Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB im Auftrag des Lieferers; dieser wird entsprechend dem Verhältnis des Netto-Fakturerwerbs seiner Ware zum Nettofakturerwert der be- oder verarbeiteten Ware Mitigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherstellung der Ansprüche des Lieferers gemäß Absatz 1 dient.
 - Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen der §§ 947 und § 948 BGB mit der Folge, daß der Mitigentumsanteil des Lieferers an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, daß er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß den Absätzen 1 bis 3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignung ist der Besteller nicht berechtigt.
- Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen und sonstigen Ansprüchen gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab. Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferers gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.
- Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung gemäß Absatz 2 und/oder 3 zusammen mit anderen dem Lieferer nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreistorforderung gemäß Absatz 5 nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferers.
- Übersteigt der Wert der für den Lieferer gestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderungen um mehr als 10 %, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Lieferers verpflichtet.
 - Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers, soweit sie nicht von Dritten getragen sind.
 - Falls der Lieferer nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangener Gewinn, bleiben vorbehalten.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort für die Leistungen beider Vertragsparteien ist Bielefeld.
- Bei allen sich aus dem oder über das Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das Gericht, in dessen Bezirk der Lieferant seinen Hauptsitz hat, zuständig.
- Für alle Vereinbarungen und Rechtshandlungen der Vertragsparteien gilt ergänzend zu den Vertragsbestimmungen ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

XIV. Schlußbestimmungen

- Wird die Nichtigkeit oder die Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen gerichtlich festgestellt, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen sowie des Vertrages insgesamt nicht berührt.